

Der Jurist in der Kriminologie

Jörg Wolff

1.1 Das zunehmende Interesse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen an der Kriminologie gibt Anlaß, die Stellung des Juristen in diesem Gebiet neu zu durchdenken. Bislang war die Kriminologie in Deutschland traditionsgemäß eine Domäne der Juristen. 1) Innerhalb der Rechtswissenschaft wird dieses Fach in enger Beziehung zum Strafrecht gesehen. Das ist aber nicht zwingend, wie die Kriminalsoziologie als Zweig der Soziologie zeigt, die ohne eine solche Zuordnung auskommen kann. Es mag überflüssig erscheinen, den in der Vergangenheit auf die verschiedenste Weise ausgetragenen Streit um die Abgrenzung der Kriminologie zum Strafrecht aufzugreifen. Immerhin könnte dazu bereits das neue Buch von R. Lange, "Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen?" 2) und die daran anknüpfende Kontroverse zwischen Anne-Eva Brauneck und Richard Lange 3) Anlaß genug bieten. Dennoch gibt es einen zusätzlichen, bedeutsamen Grund. Die geistige Verknüpfung von Kriminologie und Strafrecht hat handfeste Auswirkungen auf die Realität dieses Fachs und seine Popularität unter den Juristen. Das macht sich heute noch bemerkbar, obwohl wir uns anscheinend in einer Phase des Umdenkens und der Veränderungen befinden. Die Einstellung von Juristen zur Kriminologie ist unter zwei Gesichtspunkten zu sehen:

1. Die mangelhafte Institutionalisierung unabhängiger kriminologischer Forschung und Lehre in der Rechtswissenschaft hat verhindert, daß dieses Fach für die Theorie und die Rechtspraxis die erforderliche Bedeutung gewinnen konnte.
2. Die Folge der Nähe der Kriminologie zum Strafrecht ist die begrenzte Brauchbarkeit juristischer Forschungsansätze auf diesem Gebiet.

1.2 Ein Jurist, der sich mit diesem Fach beschäftigt, muß die wissenschaftliche Mangelhaftigkeit und ideologische Überfachtung juristischer Kriminologie sowie die institutionelle Außenseiterstellung empfinden. Bei einer beabsichtigten Revision der Ausbildungsinhalte der Rechtswissenschaft muß er sein Unbehagen über den Stand der Kriminologie reflektieren. Dabei scheinen drei Momente als Hintergrund von Bedeutung zu sein:

- a) Auf dem brachliegenden Feld der deutschen Kriminologie sind - angeregt durch die amerikanische Forschung, die traditionsgemäß in der Soziologie angesiedelt ist - spezifisch soziologische Fragestellungen und Forschungs-

methoden in schnellem Vordringen begriffen, während die traditionelle Verbindung mit der Psychiatrie in den Hintergrund tritt. 4) Ein Zeichen dafür ist der Erfolg der 1968 erschienenen Anthologie "Kriminalsoziologie" von Fritz Sack und René König bei den Juristen. - Es ist notwendig, hier von spezifisch soziologischer Forschung zu sprechen, weil gerade juristisch vorgebildete Kriminologen dazu neigen, das Attribut "soziologisch" zu verwenden, sobald sie Sachverhalte behandeln, die nicht durch physiologische Vorgänge bzw. Erbanlage zu erklären sind. 5) Gemeint ist hier aber eine Spezialwissenschaft mit besonderen Methoden und einem eigenen theoretischen Rahmen.

- b) Es scheint ganz allgemein so, als ob die Rechtswissenschaft durch die Diskussion um die Ausbildungsreform angeregt, 6) im Begriff ist, die Soziologie wieder zu entdecken. 6a) Man muß "wieder"-entdecken sagen, weil um die Jahrhundertwende soziologische Gedankengänge dem Recht durchaus vertrauter waren als heute. 7) Jedoch zeigt sich bei differenzierender Betrachtung, daß durchaus unterschiedliche Formen der Soziologisierung der Jurisprudenz bestehen. Zum einen betreiben Juristen Rechtssoziologie bzw. Rechtstatsachenforschung mit dem Ziel, soziologische Methoden und Theorien auf Teilsysteme der Rechtswissenschaft anzuwenden, d.h. diese zum Objekt einer sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise zu machen. 8) Des weiteren versuchen sie, beide Wissenschaften miteinander zu verschmelzen. 9) Das geschieht aber augenscheinlich mehr von soziologisch ausgebildeten Juristen bzw. auch von Soziologen, die sich in rechtswissenschaftliche Inhalte eingearbeitet haben. 10) Zum anderen akzeptieren die Juristen die Soziologie vornehmlich als Hilfswissenschaft, die Zulieferer für ein gelegentlich zu verbesserndes System von Handlungsanweisungen ist und rechtliche Entscheidungen in gewisser Weise erleichtern kann, ohne daß das ganze Feld der Rechtswissenschaft in das Blickfeld der Soziologie geraten darf. Nach dieser Auffassung stellt sich lediglich die Frage: "W. s nützt die Soziologie dem Recht?" 11) Welche Hilfe kann sie in konkreten juristischen Entscheidungen leisten? 12) Der der Soziologie eigene Vorteil einer integrierenden Betrachtungsweise wird ebenso wenig wie der exakt geplante Einsatz empirischer Methoden übernommen. Vielmehr bleibt die Rechtswissenschaft insofern das "Maß aller Dinge", als das bestehende Normensystem und die Institutionen seiner Anwendung kaum relativiert, d.h. in der bestehenden Interdependenz zum übrigen gesellschaftlichen Geschehen sondern im wesentlichen als vorgegeben gesehen werden.
- c) Gerade die Tatsache, daß die Juristen, ihre gedanklichen Systeme und ihre Institutionen zum Forschungsobjekt werden, scheint allerdings auch eine gegenläufige Bewegung hervorzurufen. Bestehende Fronten verhärten sich. Da zwangsläufig bei Untersuchungen

der Rechtsordnung und des Apparates zu ihrer Verwirklichung Kritik geübt wird, formiert sich eine Phalanx der Abwehr aus Hochschullehrern und Praktikern. 13) Die Verwendung soziologischen Begriffsvokabulars wird als "Soziologismus" abgetan. In manchen Fällen wird - sicher nicht immer zu Unrecht - vermutet, daß bekannte Mängel lediglich im Gewand einer neuen Nomenklatur erscheinen. Die wiederholt beobachtete Folge ist, daß wissenschaftliche Konflikte im emotionalen Bereich ausgetragen werden. Juristen, die Soziologie oder Kriminologie betreiben, werden als Fachkollegen nicht ernst genommen. Sie sind die Hofnarren der Jurisprudenz. Ihre Erkenntnisse vermögen die Rechtsordnung und ihre Interpreten nicht zu beeinflussen. Soziologen werden nicht zur Kenntnis genommen oder nicht verstanden.

Diese drei Gesichtspunkte bewirken, daß der Jurist als Kriminologe in einem Feld divergierender Kräfte arbeitet. Die Effektivität seiner Tätigkeit kann darunter sehr leiden.

1.3 Es liegt für einen Juristen nahe, Strafrecht und Kriminologie zusammenzufassen. Ein unreflektiertes Strafrecht wird durch die Kennzeichnung bestimmter Verhaltensweisen als "verboten" auch die Bedingungen und Gründe des Lebenssachverhalts "Verbrechen" und einer beabsichtigten Bestrafung in selbstverständlicher Weise mit einbeziehen, so daß nur ein Fach existiert. In der deutschen Strafrechtsgeschichte entwickelten sich überwiegend erst im Laufe des 19. Jahrhunderts 14) ausdrückliche und dezidierte Vorstellungen über die Notwendigkeit bestimmter Strafnormen und die Auswirkungen einer Kodifizierung, die meist vorläufig und hypothetischer bzw. philosophisch-spekulativer Natur waren. 15) In der neueren Zeit erhebt die von derartigen Ideologien freie und selbständige Wissenschaft vom Verbrechen den Anspruch, das Strafrecht auf die verstandesmäßige Durchdringung der Normgestaltung und Normanwendung im staatlichen Sanktionierungsprozeß 16) zu verkürzen. Dadurch würde dem Strafrecht neben der notwendigen rechtstechnischen Aufbereitung von Tatbeständen ein überwiegend wertender, normativer Aufgabenbereich verbleiben. Ist man geneigt, diesen Anspruch der Kriminologie auf Selbständigkeit zu verneinen, - was auch daran liegen kann, daß man sie lediglich als "Clearingzentrale" für die Ergebnisse anderer Wissenschaften ansieht 17) -, dann kann daraus leicht eine Legitimation für das Strafrecht erwachsen, dieses Fach als Hilfswissenschaft zu betrachten.

1.4 Das Curriculum des Juristen beruht vornehmlich auf der - wissenschaftlich nicht überprüften - Annahme, die Ausbildung sei so organisiert, daß sie späteren Berufsanforderungen entspreche. Jedes direkt oder indirekt berufsrelevante Fach müßte demnach in der Ausbildung in irgend-

einer Form institutionalisiert sein. Werden kriminologische Erkenntnisse als berufsnotwendig angesehen und ist eine Loslösung dieses Fachs vom Strafrecht erfolgt, so müßte sich das in der Organisation der Lehrseinheiten in den juristischen Fakultäten¹⁸⁾ und auch in den Ausbildungsvorschriften niederschlagen. Konnte sich die Kriminologie nicht vom Strafrecht lösen, müßte auch das zu erkennen sein. Wir haben daher nachgeprüft, ¹⁹⁾ wieviele rechtswissenschaftliche Fakultäten Institute bzw. Lehrstühle, Extraordinariate, Lehraufträge u.ä. ausweisen, bei deren Bezeichnung ein Bezug zur Kriminologie - etwa durch Verwendung der Termini "Kriminologie", "Strafvollzug", "Kriminalpolitik" o.ä. - hergestellt werden kann. Immerhin haben von 22 Rechtsfakultäten - ohne Bremen - 18 derartiges aufzuweisen.²⁰⁾ Bielefeld und Bochum schreiben z.Zt. Stellen in diesem Gebiet aus. Regensburg ist noch zu neu. Das Bild ist beeindruckend. Nur 2 Fakultäten (Berlin, Erlangen-Nürnberg) haben die Kriminologie innerhalb ihrer Organisation nicht verankert. -

Allerdings ist in keinem Fall auszuschließen, daß kriminologische Aktivitäten nicht auch in Instituten zu finden sind, deren Bezeichnung keinen Hinweis darauf gibt. Wenn man allerdings die entsprechenden Bezeichnungen analysiert, dann stellt sich heraus, daß "kriminologisch", "kriminalwissenschaftlich" oder "kriminalpolitisch" nicht unbedingt aussagt, daß Kriminologie betrieben wird, sondern daß diese Bezeichnungen häufig der zusammenfassenden Kennzeichnung aller Lehrstühle bzw. Institute und des ihnen zugeordneten Lehrpersonals auf dem Gebiet des Strafrechts dienen. So heißt es z.B. in Würzburg "Seminar für Strafrecht, Strafprozeßrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften der Universität Würzburg".

Wissenschaftler erhalten überwiegend noch Rufe auf Lehrstühle für Strafrecht und Kriminologie ²¹⁾. Der Jurist, der Chancen in einer Hochschullaufbahn sucht, muß sich fast ohne Ausnahme bemühen, einen Qualifikationsnachweis auf dem Gebiet des Strafrechts zu erbringen, selbst wenn sein Interesse ausschließlich der Kriminologie gehört. Nur so hat er Aussicht, auf Dauer in den wissenschaftlichen Stab einer Hochschule aufgenommen zu werden. Die Lehrbefugnis für Kriminologie wird von den Rechtsfakultäten in vielen Fällen noch als Appendix gewährt. ²²⁾ - Mit der Bezeichnung einer Institution oder einer Lehrbefugnis allein ist weder etwas über nicht nur am Rande betriebene kriminologische Forschung, noch etwas über kriminologische Lehrangebote ausgesagt. Da die juristischen Fakultäten, wie fast alle Bereiche der Hochschule, an chronischer Unterbesetzung leiden, besteht ein großer Bedarf an strafrechtlichen Lehrveranstaltungen. Die Ansprüche an Hochschullehrer sind demzufolge vorwiegend strafrechtlicher Art. Das muß sich auf ihre wissenschaftliche Arbeit auswirken. Auf die Dauer ist es schwierig, Forschungs- und Lehrgebiete völlig voneinander zu trennen. Die Kriminologie

könnte auf diese Weise zur Bedeutungslosigkeit verkümmern. Sie hat dann nur noch Daseinsberechtigung in ihrer Feigenblattfunktion für das Strafrecht. Die kriminologische Forschung wird auch heute noch mancherorts überwiegend von Doktoranden getragen. Sie sind durch den Zwang, den herkömmliche Promotionsordnungen zur Alleinarbeit ausüben, und durch ihr vorrangiges Interesse an der Erlangung des akademischen Grades nicht unbedingt motiviert, einer Wissenschaft zum fehlenden Fortschritt zu verhelfen.

Solche organisatorischen und fachlichen Gegebenheiten beeinflussen vermutlich das Angebot an juristisch vorgebildeten Kriminologen ebenso sehr wie die Nachfrage an kriminologischen Lehrveranstaltungen bei Jurastudenten. Wir haben daher neben den Lehrinstitutionen anhand der Vorlesungsverzeichnisse des Sommersemesters 1970 und des Wintersemesters 1970/71 nachgeprüft, an welchen Rechtsfakultäten in welchem Umfang kriminologische Veranstaltungen angeboten wurden; dabei kann man wohl davon ausgehen, daß in strafrechtlichen Veranstaltungen kriminologische Erkenntnisse nur unzureichend mitbehandelt werden können. Allerdings gaben die Vorlesungsverzeichnisse keine definitive Auskunft darüber, ob die Lehrveranstaltung zustande kam oder ob zusätzliche, nicht im Verzeichnis angekündigte Veranstaltungen stattgefunden haben. Das Stundenangebot der 22 Fakultäten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Kriminologisches Lehrangebot an den juristischen Fakultäten im SS 70 und WS 70/71

Lehrangebot in Stunden	Fakultäten SS 70	WS 70/71
0 Stunden	Bielefeld Bonn x) Münster x) Regensburg Würzburg	Bielefeld Bonn x) Erlangen Regensburg Würzburg Mannheim
1 - 2 Stunden	Bochum V 2 Erlangen V 2 Frankfurt V 2 xx) Mannheim V 2 München S 2 Saarbrücken S 2	Bochum V 2 München V 1 Münster V 2 Saarbrücken V 2
3 Stunden	Göttingen V 1, S 2 Köln V 1, S 2 Marburg V 2, S. 1	Gießen V 1, S 2 Göttingen V 2, K 1 Köln V 2, K 1

Lehrangebot in Stunden	Fakultäten	
	SS 70	WS 70/71
mehr als 3 Stunden	Berlin V 5, S 4 Freiburg V 3, S 2 Gießen V 2, K 2, S 2 Hamburg V 5, K 1, S 4 Heidelberg V 5 xx) Kiel V 2, S 2 Mainz V 5, S 2 Tübingen V 6	Berlin V 5, S 2 Freiburg V 3, S 3 Hamburg V 5, K 5, S 2 Heidelberg V 3, S 1 Kiel V 1, S 4 Mainz V 5, S 2 Marburg V 3, S 1 Tübingen V 4, S 2

x) unbesetzte Lehrstühle

xx) im SS 69

V = Vorlesung

S = Seminar

K = Kolloquium

Das von den Institutionen her so positive Bild hat sich damit erheblich gewandelt. Analysiert man die Lehrveranstaltungen anhand ihres Titels, so zeigt sich, daß kriminalbiologische oder -psychiatrische Inhalte einen beträchtlichen Anteil ausmachen 23). Daß der Wert solcher Veranstaltungen umstritten ist, braucht an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt zu werden. 24) Um weiteres relevantes Material zu erhalten, müßte man die kriminologischen Aktivitäten innerhalb der Fakultäten im einzelnen überprüfen, wie das wohl von der geplanten Denkschrift "Zur Lage der Kriminologie in Deutschland" zu erhoffen ist. Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen wäre es nützlich zu erfahren, inwieweit in den einzelnen Fakultäten Studienempfehlungen existieren, ob und in welcher Weise solche Empfehlungen den Besuch kriminologischer Veranstaltungen anhelegen. 25) Derartige Studienpläne erlangen, obwohl sie als Empfehlung bezeichnet werden und nicht zwingend sind, durch die Organisation der jeweiligen Fakultät und auch durch die individuellen Lebens- und Studienbedingungen der Studierenden ein Maß an Verbindlichkeit, das wesentlich zur Institutionalisierung eines Faches beitragen kann.

Das ungenügende bzw. von den Fakultäten nicht ernst gemeinte und von den Studenten auch nicht ernst genommene Lehrangebot kann nicht dazu beitragen, in einem nach starren Regeln fast ausschließlich examensorientierten Studienfach zu stimulieren, ein prüfungstechnisches Randfach nachzufragen. Denn als zweites Moment neben den Ausbildungsveranstaltungen tragen staatliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur In-

stitutionalisierung eines Fachs bei. Wie stark solche Ordnungen die Nachfrage nach Lehrveranstaltungen, den Umfang der Kenntnisse und die Einstellung zu einem bestimmten Gebiet beeinflussen, dürfte mit davon abhängen, wieviel Spielraum in einer Ausbildungsordnung gegeben wird. Je eingehender Details normiert sind, desto mehr verlieren nicht genannte Fächer an Bedeutung. Je allgemeiner die Regelung ist, desto eher sind Inhalte und Art der Darbietung ausschlaggebend. Alle Fächer haben ähnliche Chancen, gewählt zu werden, weil es weitgehend vom Studierenden abhängt, welches Fach Prüfungsfach wird. In der rechtswissenschaftlichen Ausbildung existiert für jedes Bundesland eine Ausbildungsordnung (JAO, JAG), die im Zusammenhang mit der ersten Staatsprüfung detailliert anweist, welche Übungsscheine der Kandidat im Laufe seines Studiums erworben haben muß und in welchen Gebieten er geprüft wird. Auch für die zweite Staatsprüfung ist exakt festgelegt, welche Bereiche zu prüfen sind. Theoretisch besteht für den Juristen die Möglichkeit, sein Studium selbst zu gestalten. Praktisch ist er durch die Mindestanforderungen der Prüfungsordnungen weitgehend in der Auswahl beschränkt.

Wenn die Kriminologie in den JAO'en der elf Bundesländer erwähnt ist, müßte die These von der mangelhaften Institutionalisierung überprüft werden. Zur Zeit ist infolge der Diskussion um die Ausbildungsreform der Katalog der Prüfungsfächer im Fluß. Die Konferenz der Justizminister hat in Berlin im Jahre 1969 Beschlüsse über diesen Katalog gefaßt, 26) die in Anlehnung an die mehrfach variierten Beschlüsse des juristischen Fakultätentages 27) eine Aufspaltung in Pflichtfächer und Wahlfachgruppen getroffen haben. Eine dieser Wahlfachgruppen besteht aus den Gebieten Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Entsprechend diesen Wahlfachgruppen werden seit 1969 die JAO'en der Länder geändert. Betrachtet man die alten Ausbildungsvorschriften vor 1969, so findet sich in 8 Bundesländern überhaupt kein Hinweis auf Kriminologie. 28) In Berlin hätte sich schon vor 1969 die Prüfung neben den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Staats- bzw. Verwaltungsrecht u.a. auch auf Grundzüge der Kriminologie erstrecken können. 29) Hessen und das Saarland boten auf andere Weise die Möglichkeit der Einführung der Kriminologie in die Prüfung, ohne dieses Fach ausdrücklich zu benennen. In Hessen soll die Prüfung u.a. auch Verständnis für soziale Zusammenhänge in der Gesellschaft feststellen. 30) Es wird außerdem der Besuch mindestens einer soziologischen Vorlesung (§ 10 Ziff. 2) und einer Übung in einem Wahlfach gefordert, das auch der philosophischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören kann (§ 10 Ziff. 4). Im Saarland kann

der Kandidat "auch anhand anderer Wissensgebiete geprüft werden". 31) Auf diese Weise wäre eine Etablierung der Kriminologie möglich gewesen.

In 9 Bundesländern soll der Referendar während der Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft "Einblick in den Strafvollzug" bekommen. Diese vage Formulierung kann von einem informatorischen Gefängnisrundgang bis zum Inhalt der Berliner Vorschrift reichen. Hier wird in § 19 Abs. 3 JAG festgelegt, daß der Referendar zwei Wochen beim Justizvollzugsamt tätig sein und eine praktische Ausbildung bei den Vollzugsanstalten und eine theoretische Unterweisung auf den wichtigsten Gebieten des Justizvollzugswesens erhalten soll. In Bayern und Hessen ist nicht einmal die Minimalforderung des "Einblicks" normiert. - Entwürfe der Neufassung der JAO'en sind seit dem erwähnten Beschluß der Justizministerkonferenz von 1969 fast überall vorgelegt und teilweise schon Gesetz geworden. Allerdings haben einige Bundesländer bezüglich der Wahlfächer dilatorische Klauseln eingefügt, wonach die Kandidaten bis 1973 von der Benennung eines Wahlfachs befreit bzw. der Katalog der Wahlfächer auf herkömmliche Fächer unter Ausschluß der Kriminologie beschränkt wird. 32) Insgesamt zeigt sich die behauptete mangelhafte Verfestigung des Fachs sehr deutlich. Dabei wäre es von Interesse, inhaltlich festzustellen, inwieweit bislang kriminologische Themen im Rahmen anderer Fächer oder bestehender Spielräume 33) tatsächlich in Prüfungen erörtert worden sind. Die Frage, ob die anlaufende Einführung der zitierten Wahlfachgruppen zu einer Veränderung beiträgt, wird die Erfahrung der nächsten Jahre beantworten müssen.

Es steht außer Zweifel, daß die Institutionalisierung des Fachs Kriminologie im Curriculum des Juristen nicht allein an formalen Kriterien wie der einschlägigen Benennung von Hochschuleinrichtungen, dem Umfang der Lehrveranstaltungen und der Etablierung in Prüfungs- bzw. Ausbildungsvorschriften gemessen werden kann. Ein Fach kann im Rahmen eines Curriculums durchaus verankert sein, auch wenn diese Kriterien nicht gegeben sind. Wenn man aber sieht, wie wenig ernst die Kriminologie in der Praxis genommen wird, dann können diese formalen Bedingungen Anzeichen dafür sein, inwieweit sie als Wissenschaft angesehen wird, "in der es nur Außenseiter gibt" 34) Immerhin zeigt sich bei anderen, in juristischen Prüfungsordnungen nicht oder nur am Rande erwähnten Fächern wie z.B. Zivilprozeß-, Grundbuch-, Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsrecht, daß sie in den Fakultäten fest etabliert sind und in der Referendarausbildung erheblich ins Gewicht fallen. - Bislang muß man einen eklatanten Bruch zwischen der Organisation der Ausbildung und den späteren Berufsanforderungen annehmen, weil der Praktiker, etwa als Richter, im höheren Polizeidienst, im Bereich der Sozialverwaltung, bei der Gesetzgebung und im Voll-

zug häufig mit kriminologischen Problemen konfrontiert wird, ohne befähigt zu sein, sie zu lösen oder sie überhaupt erst einmal zu erkennen. Als weiteres Beispiel dafür, wie wenig Aufmerksamkeit Juristen diesem Fach beimessen, mögen die beiden letzten Juristentage dienen. Diese Tagungen sind Veranstaltungen, die vornehmlich Praktikern das Gespräch mit Wissenschaftlern ermöglichen sollen. Auf dem 47. Deutschen Juristentag 1968 in Nürnberg war die strafrechtliche Abteilung mit dem Thema "Empfiehl es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?" einer der Hauptanziehungspunkte. Man konnte ca. 500 ständige Teilnehmer zählen. Auf dem 48. Deutschen Juristentag 1970 in Mainz fand das Thema "Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?" trotz einer Rekordzahl von über 2000 Tagungsteilnehmern die Aufmerksamkeit von höchstens 150 Juristen, die im Verlauf der Diskussion bis auf rund 30 Anwesende zusammenschmolzen. -

2.1 Die infolge mangelnder Anregung durch den Verbraucher oder durch die Institutionen der Juristenausbildung daniederlegende kriminologische Forschung von Juristen bewegt sich, abgesehen von den bekannten rühmlichen Ausnahmen, auf dem Stand überholter Lehrbücher wie Franz Exner, Ernst Seelig-Hanns Bellavić oder Edmund Mezger, 35) Auch neuere Arbeiten 36) unterscheiden sich teilweise davon lediglich durch einseitig überzerrte Übernahme sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse. 37) An der bislang von Juristen betriebenen kriminologischen Forschung fallen, abgesehen von der methodischen Einfallslosigkeit, die Beschränkung auf deskriptive Ansätze und der Mangel an Theorienbildung auf. 38) Wenn man derartige empirische Arbeiten 39) betrachtet, stellt man u.a. fest, daß ausschließlich die Symptome als kriminell definierter Lebensläufe beschrieben und zur Erklärung der Kriminalität benutzt werden. Es wird nicht einmal gefragt, ob etwa die dargestellten Symptome Bestandteil der Definition sogenannten kriminellen Fehlverhaltens seien und insofern zu tautologischen Darstellungen führen. Vielmehr wird häufig in der zeitlichen Abfolge der Ereignisse eine Kausalbeziehung zwischen dem Früheren und dem Späteren hergestellt. In solchen "multifaktoriellen" Kausalbeziehungen liegt auch der einzige theoretische Ansatz zur Erläuterung des Phänomens Kriminalität, wobei das Prozeßhafte des Geschehens schon verloren geht. Diese Theorie schlägt sich in der bekannten inhaltsleeren Anlage-Umwelt-Problematik nieder; als multifaktoriell ist sie in der herkömmlichen deutschen Kriminologie nicht einmal formuliert. Zugleich fällt auf, mit welcher Leichtfertigkeit kriminologische Untersuchungen dieser Art induktive Schlüsse aus geringfügigem Material ziehen und Allaussagen mit Gesetzeskraft herleiten.

2.2 Während die methodologischen Schwächen einfach mit ungenügender Anleitung und fehlender Ausbildung in diesen Bereichen zu erklären sind, 40) ist das Fehlen von konsistenten Theorien bei den an und für sich sehr theoriefreudigen Juristen erstaunlich. Eine Hypothese zur Erklärung dieses Phänomens mag darin liegen, daß die Rechtswissenschaft grundlegende theoretische Vorstellungen über das Recht und die Rechtsunterworfenen entwickelt hat, die für spezifisch kriminologische Theorien keinen Raum mehr lassen. Insbesondere scheint die traditionelle Zuschreibung der Kriminologie zum Strafrecht eine kriminologische Theorienbildung überflüssig zu machen.

Die überwiegende Zahl der juristischen Fächer vermittelt den Studierenden ein wissenschaftliches, d.h. theorienhaltiges System von Handlungsanweisungen zur Lösung von Konflikten. Damit wird zur Herausbildung eines Selbstverständnisses beigetragen, das die Tätigkeit des Juristen nur als Interpretation vorgegebener Normen, also als Rechtsanwendung begreift. Die Form ist durch die Regelung in einem Verfahren legitimiert (z.B. Prozeßgesetze), der Inhalt der Interpretation durch die materielle Gesetzgebung. Fächer, die weder formale noch materielle Entscheidungshilfen geben, wie etwa die Rechtsphilosophie, passen in das System, wenn sie die ideologische Untermauerung für die Inhalte der Gesetzgebung liefern. Dadurch, daß die ganze Ausbildung auf die Entscheidung von Konflikten angelegt ist, wird dem Juristen ständig vermittelt, daß es keinen Lebenssachverhalt gebe, für den die Rechtsordnung nicht eine Handlungsanweisung bereithalte. 41) Besteht tatsächlich einmal eine Gesetzeslücke, kommt man mit Techniken wie Ermittlung des Willens des Gesetzgebers, Analogieschluß, Auslegung und ähnliches mehr dorthin zu einem Ergebnis. So wird ein ganz bestimmtes Normverständnis übertragen, das den Juristen durch seinen absoluten Geltungsanspruch von den anderen Gesellschaftswissenschaften trennt. In manchen Bereichen werden der Sollensanspruch der Norm und die soziale Realität weitgehend als identisch angesehen oder wenigstens so behandelt, als ob diese Identität zu verwirklichen sei, obwohl auch die Juristen in ihrer außerrechtlichen Erfahrung um die Unmöglichkeit dieser Annahme wissen; schließlich beruht ja auf dieser Inkongruenz die Notwendigkeit ihrer Existenz. Hier ist auf den sattsam bekannten Werturteilsstreit hinzuweisen, der in der Rechtswissenschaft längst nicht die Bedeutung erlangt hat, die ihm eigentlich zukommen müßte. Durch die angesprochene Identität und durch die geforderte Objektivität entwickelt sich eine bestimmte, in den meisten Rechtsfakultäten

ausgiebig tradierte Berufsideologie. Die Folge dieser Ideologie ist der Aufbau eines objektiven geordneten, bis in die letzten Einzelheiten regelbaren Weltbildes. In diesem System existiert auch eine allgemeine Theorie über das Verhalten von Menschen. 42) Normgestaltung und Normanwendung beruhen auf einem vorgegebenen Bild vom Wesen des Menschen und dem Versuch, den Täter in ein präformiertes Weltbild wieder einzuordnen. Die durch die Straftat verwirrte Ordnung wird wieder harmonisiert, indem der Täter mit system-immanenten Methoden für ein Verhalten, dessen Unzulässigkeit selbstverständlich ist, "behandelt" wird. Das führt geradewegs zum Schuldvorwurf im Strafrecht, der nicht die Gestalt eines Postulats, sondern der objektiv erkennbaren Wahrheit hat. 43) Auch die Strafrechtsreform - speziell die Neufassung des § 13 StGB - hat den Schuldgedanken nicht beseitigen können. Der Mensch ist immer noch auf Selbstbestimmung angelegt und entscheidet frei zwischen "erlaubt" und "verboten". Die darin enthaltene Doktrin der Willensfreiheit ist ein fester Bestandteil der Rechtsordnung, weil sie Voraussetzung für eine relativ einfache normative Bewertung und Entscheidung über Handlungen ist. Berücksichtigt man, daß nach dem beschriebenen Selbstverständnis der Rechtswissenschaft jedes Fach Handlungsanweisung und Entscheidungshilfe ist, dann darf auch die Kriminologie nur diesem Ziel dienen. Gerade das leistet sie aber nicht. Hier werden vielmehr statt der Lösungen Problematisierungen aufgewiesen. Es liegt wegen des herrschenden Curriculumverständnisses nahe, die Kriminologie nach den Ansprüchen des Strafrechts, einem traditionellen System von Handlungsanweisungen, zu organisieren. Dann besteht gar kein Raum und keine Notwendigkeit mehr für das Bemühen um Theorien zur Erklärung der Kriminalität. Der Jurist bedarf ihrer nicht. Alles, was er - etwa als Richter - braucht, sind Anhaltspunkte aus dem Vorleben des Täters, um ein feiner differenziertes Strafmaß finden zu können. Nur hier besteht ein Bedarf nach kriminologischen Erkenntnissen, der dann mit dem multifaktoriellen Ansatz auch hinreichend befriedigt wird. - Kriminologie erscheint ebenso wie die Soziologie als eine punktuell einzusetzende Hilfswissenschaft. - Der Erfolg der Strafe ist weitgehend irrelevant. Wenn er überhaupt in Betracht gezogen wird, mißt man ihn an formalen Kategorien, die systemimmanent sind (straffreies Verhalten = wohlanständiges Verhalten = keine weiteren Eintragungen im Strafregister). Mißerfolge werden dem Täter, nicht dem System angelastet. Sie tragen im Feedback nur dazu bei, die "Schuld" des Täters beim nächsten Mal noch schärfer zu beurteilen. Sie führen nicht zur Überprüfung, ob denn die angewendeten Methoden und das erstrebte Ziel sinnvoll seien.

2.3 Wenn oben behauptet wurde, daß die Kriminologie versucht, das Strafrecht um den tatsächlichen Bereich zu

verkürzen, so kann man jetzt für den juristischen Kriminologen behaupten: durch die Verknüpfung mit dem Strafrecht werden ihm eine Fülle von Fragestellungen verwehrt. Das wird z.B. deutlich am Gebrauch des Verbrechensbegriffs. Für den Juristen ist völlig klar, daß es sich hierbei um Verhaltensweisen handeln muß, die ihm in den Tatbestandsbeschreibungen des StGB vorgegeben sind. Es mag ihm vielleicht einleuchten, daß diese Tatbestände einem Wandel unterworfen sind, daß man also zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen unterschiedliche Verhaltensweisen bestraft. In der Anknüpfung an die Tatbestandsbeschreibung werden aber vornehmlich Fragestellungen nach der kriminellen Persönlichkeit oder der Begehungsweise bei ständiger Wiederholung desselben Delikts naheliegen. 44) Die Beschränkung auf Täter und Tat als Ausgangs- und Endpunkt jeglicher kriminologischer Forschung 45) verhindert die Befreiung vom Strafrecht; sie bewirkt vielmehr, daß die Kriminologie immer wieder auf das System strafrechtlicher oder rechtsphilosophischer Lehrsätze bezogen werden muß. Die prinzipielle strukturelle Gleichartigkeit krimineller und nichtkrimineller Verhaltensweisen ist nicht einmal als Hypothese möglich. Sie würde außerrechtliche Untersuchungen über die Vorgänge erfordern, die zur Aufnahme bzw. Streichung von Verhaltensweisen im Katalog des Strafgesetzbuches führen. Aus der philosophischen Spekulation über ethische Werte müßte die Suche nach der sozialen und kulturellen Realität solcher Werte werden. Nur dann würde dem Kriminologen der Weg beispielsweise zu solchen Hypothesen offenstehen, die annehmen, daß bestimmte Selektionsmechanismen innerhalb des staatlichen Apparats dazu beitragen, Menschen zu kriminalisieren. 46)

3. Da es noch auf lange Zeit hinaus die Juristen sein werden, die an Gesetzgebung, Rechtsprechung und Durchführung der Bestrafung beteiligt sind, und da nicht erwartet werden kann, daß soziale Kontrolle in Form des Strafrechts aufgegeben wird, dürfte sich eine Intensivierung der Ausbildung der Juristen auf dem Gebiet der Kriminologie dringend empfehlen. Wie kann das sinnvoll geschehen? - Sicher reicht die Tradierung überholter kriminologischer Lehrinhalte nicht aus. Es genügt auch nicht, kriminologische Forschung und Lehre in den Fakultäten und auch durch Prüfungsordnungen zu institutionalisieren und im übrigen darauf zu hoffen, daß diese Institutionalisierung schon Folgen auf die Juristenausbildung haben werde. - Viel wäre geholfen, wenn von Juristen betriebene Kriminologie die Ergebnisse anderer Sozialwissenschaften rezipieren würde, wie das schon in einigen Arbeiten geschehen ist. Solche Rezeption darf sich allerdings nicht darauf beschränken, lediglich einschlägige sozialwissenschaftliche Forschung zu referieren.

Vielmehr muß die Ausbildung in Kooperation mit den zuständigen Fachwissenschaftlern in der Weise betrieben werden, daß sie gemeinsam Kriminologie vermitteln und aufzeigen, daß keine Einfügung in das System der Rechtsordnung möglich oder gar nötig wäre. Sie müssen gemeinsam das System und den Apparat zu seiner Anwendung untersuchen und darstellen. Dazu ist vor allen Dingen erforderlich, daß der beteiligte Sozialwissenschaftler mit einer Nomenklatur arbeitet, deren theoretische Basis dem Juristen zugänglich gemacht worden ist.

Während also die Forschung vornehmlich aus dem Bereich der Sozialwissenschaften kommen wird, hat der juristisch vorgebildete Kriminologe die informationsrelevante Aufgabe, die Ergebnisse zu kontrollieren, zu selektieren und für den Gebrauch in der juristischen Ausbildung und zur Veränderung dieser Ausbildung im Sinne einer Relativierung zu transformieren. Dabei steht im Vordergrund die Beseitigung bestehender Sprachbarrieren und der Abbau von Widerständen gegen die Übernahme gerade soziologischer Erkenntnisse. Lösungsvorschläge sind im Verlauf des Textes bereits angedeutet worden. Vordringlich wäre eine theoretisch vollständige Ablösung der Kriminologie vom Strafrecht im Verständnis aller Beteiligten zu erreichen, um dann - ähnlich wie bei Rüdiger Lautmann 47) eingangs für soziologische bzw. rechtssoziologische Forschungsinhalte beschrieben - Kriminologie nicht ausschließlich als Unterrichtsfach, sondern als Unterrichtsprinzip zu begreifen. Das heißt, daß in jeder geeigneten Veranstaltung, wie z.B. Strafrecht, Jugendstrafrecht, Strafprozeßrecht, die entsprechenden kriminologischen bzw. poenologischen Erkenntnisse zu vermitteln sind. Die eigentlich fachspezifischen Veranstaltungen - Kriminologie und Strafvollzug - haben dann die Bedeutung systematisierender und ordnender Kurse, in denen bereits besprochene Themen zusätzlich vertieft werden können. Das Ziel sollte die Sensitivierung des Juristen für Probleme dieser Art sein, die ihn in der Praxis durch das Bewußtsein der Relativität der eigenen Tätigkeit vor der Einführung simpler Stereotypen bewahrt, mit denen die anstehenden Probleme nicht gelöst, sondern verdeckt werden.

Anmerkungen

- 1) Jurist wird hier ebenso verstanden wie bei Wolfgang Naucke, Über die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Rechtssoziologen, in: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 1, Bielefeld 1970, S. 492. Nicht gemeint ist der ebenfalls dort apostrophierte skeptische Jurist.

- 2) Frankfurt-Berlin 1970
- 3) Anne-Eva Brauneck, Kriminalität als Rätsel; Richard Lange, Das Rätsel Kriminalität. Eine Erwiderung, beide in ZRP 71, S. 53 ff.
- 4) S. dazu neuestens, Tilman Moser, Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt 1971; dazu der Vorabdruck "Bestraft oder in die Anstalt gebracht. Paragraph 51 zwischen Juristen und Psychiatern", in: FAZ vom 16.3.1971, S. 11.
- 5) S.z.B. Wolf Middendorff, Soziologie des Verbrechens, Ratingen 1959.
- 6) Z.B. Neue Juristenausbildung. Materialien des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung, hrsg. vom Loccumer Arbeitskreis, Neuwied-Berlin 1970; das Hamburger Modell, dazu Walter Stiebeler, in: JZ 70, S. 457 ff.; die Diskussion in der Abteilung "Ausbildungsreform" auf dem 48. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des Achtundvierzigsten Deutschen Juristentages, Bd. II, Sitzungsberichte, München 1970, S. P 1 ff.
- 6a) S. zu diesem Abschnitt Klaus Lenk, Von der Bedeutung der Rechtswissenschaft und der Sozialwissenschaften für Juristen, in: KJ 70, S. 273 ff.
- 7) Max Weber, Hermann Kantorowicz, Theodor Geiger, Eugen Ehrlich.
- 8) Z.B. Rüdiger Lautmann, Justiz von innen betrachtet. Zwischenbericht über Beobachtungen zum richterlichen Entscheidungsprozeß, in: KrimJ 70, S. 141 ff.; Hubert Rottleuthner, Zur Soziologie richterlichen Handelns, in: KJ 70, S. 283 ff.
- 9) Rüdiger Lautmann, Rechtssoziologie und Juristen, in: ZRP 71, S. 25 ff.
- 10) Ebenso Klaus Lenk, a.a.O.; z.B. Karl-Dieter Opp-Rüdiger Peuckert, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß, München 1971; Dorothee Peters, Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität, in: KrimJ 70, S. 210 ff.
- 11) Titel eines Aufsatzes von Thomas Raiser, in: JZ 70, S. 665 ff.
- 12) Wolfgang Naucke, a.a.O.
- 13) S. dazu Klaus Dammann-Gerd Winter, Kognitive Distanz oder defensive Ignoranz? in: JZ 70, S. 679 ff.

- 14) Z.B. Anselm v. Feuerbach und das bayerische StGB von 1813.
- 15) So z.B. die im heutigen Strafrecht diskutierten Straftheorien, dazu u.a. Claus Roxin, Sinn und Zweck staatlicher Strafe, in: JUS 66, S. 377 ff.
- 16) Z.B. Max Weber, Die Wirtschaft und die gesellschaftliche Ordnung, in: Rechtssoziologie, soziologische Texte Bd. 2, 2. Aufl., Neuwied-Berlin 1967, S. 69.
- 17) Zur Frage der Selbständigkeit z.B. Fritz Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsgg. von René König, Stuttgart 1969, S. 963; Hans-Joachim Schneider, Entwicklungstendenzen ausländischer und internationaler Kriminologie, in: JZ 66, 369; Günther Kaiser-Hartmut Schellhoss, Entwicklungstendenzen der Kriminologie. Eine kritische Erwiderung auf den Beitrag von H.-J. Schneider, in: JZ 66, S. 772 ff.; Günther Kaiser, Einige Vorbemerkungen zu Grundfragen heutiger Kriminalpolitik, in: MSchrKrim 1968, S. 1 ff.
- 18) Dazu auch Stephan Quensel, Die Kehrseite der Beccaria-Medaille, in: MSchrKrim 1967, S. 406 ff.; Thomas Würtenberger, Bericht über den Stand der kriminologischen Forschung in Deutschland in den Jahren 1962 bis 63, in: MSchrKrim 1965, S. 36ff.; ders., Bericht über die Entwicklung der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung sowie über den Stand der kriminologischen Forschung in den Jahren 1964-65, in: MSchrKrim 1966, S. 273 ff.; Günther Kaiser-Hartmut Schellhoss a.a.O., Hans-Joachim Schneider, a.a.O.
- 19) Anhand von Vorlesungsverzeichnissen und des Vademecum Deutscher Lehr- und Forschungsanstalten, 5. Aufl., Essen 1968.
- 20) Bochum, Bonn, Frankfurt, Freiburg, Gießen, Göttingen, Hamburg, Heidelberg, Kiel, Köln, Mainz, Mannheim, Marburg, München, Münster, Saarbrücken, Tübingen, Würzburg.
- 21) S. z.B. JUS 68, S. 295; 69, S. 604; 70, S. 651 f.
- 22) S. z.B. JUS 69, S. 300; 70, S. 312.
- 23) Z.B. in Berlin, Heidelberg und Mainz.
- 24) S. dazu z.B. Tilman Moser, a.a.O.
- 25) S. hierzu den Entwurf eines Reform-Studienplanes für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule) in: JUS 68, S. 51 f., Anm. 5 Ziff. 5, der im Rahmen des Strafrechts Kriminologie als Wahlpflichtfach vorsieht.

Es ist jedoch verwunderlich, daß im Studienjahr 1970 die Kriminologie so geringfügig vertreten ist.

- 26) "Bericht über die bisherige Tätigkeit des Ausschusses zur Reform der Juristenausbildung", vervielf. Manuskript, Berlin 1969.
- 27) Sogenannte Freiburger, Münchener und Mainzer Beschlüsse, z.B. in: JZ 69, S. 62 ff.
- 28) Baden-Württ.: JAO v. 1.10.65 in GBl S. 262; Bayern JAO v. 18.3.1966 in GVBl S. 120; Bremen JAO vom 14.3.1967 in Verbindung mit JAO v. 15.1.1949 in VOBlBrZon S. 21; Hamburg: Gesetz zur Änderung der Justizausbildungsordnung v. 17.12.1965 in GVBl. S. 229 i.V.m. JAO v. 15.1.1949 in VOBlBrZon S. 21; Niedersachsen: JAO v. 25.10.1965 in GVBl S. 225; Nordrhein-Westfalen: JAG v. 24.2.1966 in GVNRW S. 78; Rheinland-Pfalz: JAO v. 3.1.1963 in GVBl S. 41; Schleswig-Holstein: JAO v. 11.4.1967 in GVBl S. 121.
- 29) § 1 Abs. 3 JAG v. 29.4.1966 in GVBl S. 735.
- 30) § 9 JAO v. 10.9.1965 in GVBl I S. 193.
- 31) § 11 Abs. 2 JAO v. 28.3.1960, Bekanntmachung v. 26.6.1962 in Amtsbl. S. 461.
- 32) Art. 5 Ziff. 3 des Entwurfs in Baden-Württemberg; Art. II § 4, 3. VO zur Änderung der JAO in Niedersachsen.
- 33) Berlin, Hessen, Saarland.
- 34) Richard Lange, Das Rätsel Kriminalität. Eine Erwiderung, in: ZRP 71, S. 55.
- 35) Franz Exner, Kriminologie, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949; Ernst Seelig-Hanns Bellavici, Lehrbuch der Kriminologie, 3. Aufl., Darmstadt o.J., Edmund Mezger, Kriminologie, München-Berlin 1951.
- 36) Armand Mergen, Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung, Berlin-Frankfurt 1967; Richard Lange, Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt-Berlin 1970.
- 37) S. dazu die bereits zitierte Kontroverse zwischen Anne-Eva Brauneck und Richard Lange, in: ZRP 71, S. 53 ff.; Felizitas Sagebiel, Eine Kritik methodologischer Praktiken in der deutschen Kriminologie, demonstriert an drei kriminologischen Lehrbüchern, in diesem Heft des KrimJ; von Anne-Eva Brauneck stammen drei Skripten über Kriminologie, deren Rezeption der Erkenntnisse anderer Wissenschaften zu den rühmlichen Ausnahmen zu zählen ist.

-
- 38) Ebenso bereits Hans-Joachim Schneider in: JZ 66, S. 369 ff.; s. Fritz Sack, in: KZfSS 66, S. 355 ff.
- 39) Z.B. Robert Schiedt, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, Diss. München 1936; Fritz Meyer, Rückfallsprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn 1956; Richard Bellon, Anwendungsbereich und Wirksamkeit der bestimmten Jugendstrafe, Köln-Berlin-Bonn-München 1966.
- 40) Hans-Joachim Schneider, a.a.O., S. 370.
- 41) Das ist eine typische Erscheinung des Rechtspositivismus; vom Richter wird verlangt, daß er jeden Fall entscheide; er kann die Entscheidung nicht mit dem Hinweis darauf verweigern, die Rechtsordnung habe diesen Fall nicht geregelt.
- 42) S. dazu auch Hilde Kaufmann, Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In: JZ 62, S. 193 ff.; Anne-Eva-Brauneck, Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? in: MSchrKrim 1963, S. 153 ff.; auch die bereits zitierte Kontroverse zwischen Anne-Eva Brauneck und Richard Lange, a.a.O.
- 43) S. z.B. BGHSt 2, S. 194 ff.
- 44) Z.B. Hans v. Hentig, Der Mord, Tübingen 1956.
- 45) Fritz Sack, Handbuch ... (s. Anm. 17), S. 978.
- 46) S. Manfred Brusten-Dorothee Peters, Arbeitsstab "Instanzen sozialer Kontrolle", in: KrimJ 70, S. 282 f.
- 47) AaO. in: ZRP 71, S. 25 ff.